

## **Verlade- und Transportbedingungen für Frachtgüter der Gipsindustrie**

Die nachstehend abgedruckten Verlade- und Transportbedingungen sind ihrem Charakter nach Allgemeine Geschäftsbedingungen, die mit in den zwischen dem Absender und dem Frachtführer zu schließenden Frachtvertrag einbezogen werden müssen.

Dies kann erfolgen durch eine Beifügung der ausgedruckten Bedingungen zum Frachtvertrag und eine Bezugnahme auf diese Bedingungen im Frachtvertrag oder durch einen entsprechenden Hinweis auf die Abrufbarkeit im Internet.

## **Verlade- und Transportbedingungen für Frachtgüter der Gipsindustrie**

Gültig ab 22.02.2006

### **1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Diese Verlade- und Transportbedingungen der Unternehmen der Gipsindustrie gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, für alle Frachtaufträge, die von Unternehmen der Gipsindustrie (Absender) an Frachtführer erteilt werden. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen der Frachtführer werden nicht anerkannt, auch wenn das Unternehmen der Gipsindustrie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Frachtaufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ein erteilter Transportauftrag gilt im Sinne dieser Bedingungen bereits als Frachtauftrag.
- 1.2 Absender ist jeder Auftraggeber eines Frachtführers.
- 1.3 Frachtführer ist jeder, der sich in dem Frachtvertrag verpflichtet, Frachtgüter der Gipsindustrie zu befördern und beim Empfänger abzuliefern.
- 1.4 Fahrzeugführer sind die Personen, die das zur Durchführung des Frachtvertrages verwendete Fahrzeug zum jeweiligen Zeitpunkt verantwortlich lenken. Sie sind Erfüllungsgehilfen des Frachtführers.
- 1.5 Empfänger ist jeder, an den das Frachtgut nach dem Frachtvertrag abzuliefern ist.

### **2. Pflichten des Absenders**

- 2.1 Der Absender hat das Frachtgut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Frachtführer, an dessen Betriebsmitteln und anderen Gütern keine Schäden entstehen. Der Absender wird den Frachtführer insofern auch auf die Besonderheiten des übergebenen Frachtgutes und auf für den Transport wesentliche Umstände hinweisen.
- 2.2 Ordnungsgemäße und angemessene Ladehilfsmittel und Packmittel sind vom Absender zur Verfügung zu stellen. Regelungen zu Paletten sind nicht Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Der Absender hat das Frachtgut, soweit dessen vertragsgemäße Behandlung dies erfordert, zu kennzeichnen. Dazu gehören die Angabe von Adressen, Zeichen, Nummern und Symbolen für die Handhabung.
- 2.4 Der Absender hat das Frachtgut beförderungssicher zu laden (Verbringen des Frachtgutes in das Fahrzeug) und zu stauen (Bewegung des Frachtgutes auf dem

Fahrzeugboden). Die Befestigung (Sichern des Frachtgutes im Fahrzeug, d.h. Verzurren, Verkeilen, Verspannen o.ä.) und die Entladung des Frachtguts wird dem Frachtführer übertragen. Die ordnungsgemäße Ausführung dieser dem Frachtführer übertragenen Arbeiten wird regelmäßig vom Absender durch stichprobenweise Ausfahr- und Beladekontrollen überprüft. Dies gilt nicht für zolltechnisch versiegelte Waren des Exportes oder nicht einsehbares Frachtgut in geschlossenen Containern.

### **3. Allgemeine Pflichten des Frachtführers**

- 3.1 Der Frachtführer hat das Frachtgut zum Empfänger zu befördern und dort abzuliefern.
- 3.2 Der Frachtführer ist verpflichtet, die Fahrzeugführer anzuweisen, die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen und Festlegungen zur Ladungssicherung zu beachten und diese Unterweisung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, um das Bewusstsein der Fahrer für ein umsichtiges Verhalten zur Unfall- und Schadenvermeidung nachhaltig zu schärfen.
- 3.3 Der Frachtführer ist in vollem Umfang für die Durchführung einer betriebssicheren Verladung, einer ordnungsgemäßen Sicherung des Frachtgutes im Fahrzeug, d.h. Verzurren, Verkeilen, Verspannen o.ä. (Befestigen) und einer vorsichtigen und umsichtigen Entladung des Frachtguts durch den Fahrzeugführer verantwortlich.
- 3.4 Der Frachtführer hat ein für den jeweiligen Transport von Frachtgütern der Gipsindustrie geeignetes, verkehrssicheres und mit ausreichend Ladungssicherungshilfsmitteln ausgestattetes Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Er hat für die Erhaltung der Betriebssicherheit des Fahrzeugs durch regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugzustands zu sorgen und darüber Nachweis zu führen.
- 3.5 Der Frachtführer ist für die regelmäßige Unterweisung und laufende Überwachung der Eignung des Fahrzeugführers sowie für die Kontrolle der Einhaltung der Regeln für beförderungssichere Ladung verantwortlich. Die Durchführung dieser Maßnahmen hat der Frachtführer durch Vorlage entsprechender Nachweise auf Anforderung zu belegen.
- 3.6 Die Ladungssicherung erfolgt als Kombination aus formschlüssigem Laden und Niederzurren. Der Fahrzeugspezifische Nachweis für den Aufbau (u.a. Kraftaufnahme der Stirn-, Heck- und Bordwände) ist im Fahrzeug mitzuführen und bei Bedarf vorzuzeigen.
- 3.7 Der Frachtführer ist zur Bereitstellung und Verwendung von geeigneten Zurr- und Befestigungsmitteln verpflichtet. Gurte müssen für eine Belastung mit mind. 2500 daN und Standardratschen für Vorspannkkräfte von mind. 500 daN ausgelegt sein. Alle Zurr- und Befestigungsmittel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden und regelmäßig bezüglich ihres Zustandes kontrolliert werden. Die Durchführung dieser Kontrollmaßnahmen sind auf Anforderung nachzuweisen.
- 3.8 Der Frachtführer hat bei Frachtgütern der Gipsindustrie außerdem Kantenschutz und Hilfsmittel zur Herstellung der Formschlüssigkeit bereitzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese vom Fahrzeugführer eingesetzt werden.
- 3.9 Die Abschlussicherung nach hinten muss bei allen Frachtgütern erfolgen. Hierzu sind bei fehlendem Formschluss entsprechende Bordmittel, z.B. Gurte zur 2-fachen

Kopflaschung, Klemmbretter oder Leerpaletten zur Auffüllung von Hohlräumen vom Frachtführer vorzuhalten und einzusetzen.

- 3.10 Ohne Anspruch auf vollständige Aufzählung sind insbesondere die nachfolgend genannten rechtlichen Grundlagen für die Ladungssicherung in der jeweils aktuell gültigen Fassung vom Frachtführer zu beachten:
- § 412 Handelsgesetzbuch (HGB) - Verladen und Entladen,
  - § 22 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO) -Verkehrssicherheit,
  - § 23 (1) Straßenverkehrsordnung (StVO),
  - § 30 (1) Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
  - § 31 (2) Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO),
  - BGV D 29 Fahrzeuge
  - VDI 2700 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“

#### **4. Frachtgutspezifische Pflichten des Frachtführers**

- 4.1 Speziell für den Transport von Gipsplatten/Gipsfaserplatten hat der Frachtführer ist eine nutzbare Ladebreite 2500 mm und eine verstärkte Stirnwand für eine Belastung von mind. 13,0 t zur Verfügung zu stellen. Für Gurte sind grundsätzlich variable Anschlagmöglichkeiten vorzusehen.
- 4.2 Bei Gipsplatten/Gipsfaserplatten ist pro Lademeter mindestens ein Gurt und bei Sackware, Gips- und Wandbauplatten mindestens ein Gurt pro Europalette vom Frachtführer zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Bei Gipsplatten/Gipsfaserplatten hat der Einsatz von Kantenschutzwinkeln in „Z-Form“ zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Zugkraftverteilung zu erfolgen.
- 4.4 Bei geschrumpfter Sackware wird aufgrund der baustoffspezifischen Eigenschaften von Gips (Fließfähigkeit) kein Kantenschutz zur Ladungssicherung verwendet.
- 4.5 Bei nicht-geschrumpfter Sackware sind großflächige Kantenschoner einzusetzen; hierzu können auch Leerpaletten verwendet werden.

#### **5. Pflichten des Fahrzeugführers**

- 5.1. Die betriebssichere und somit verkehrssichere Verladung erfolgt ausschließlich nach Anweisung des Fahrzeugführers und richtet sich nach den Besonderheiten des Fahrzeugs (Lastverteilungsplan / Achslast / Formschlüssigkeit).
- 5.2. Der Fahrzeugführer hat vor Antritt der Fahrt eine Kontrolle der Ladungssicherung und Frachtgutbefestigung sowie der Lastverteilung vorzunehmen und ggf. den Absender darauf hinzuweisen, was für die Betriebssicherheit zu beachten ist. Auf erkannte oder evidente Verlademängel hat der Fahrzeugführer hinzuweisen. Nach der Verladung muss das Fahrzeug jeder Verkehrslage gewachsen sein, mit der auf dem Transport zu rechnen ist. Es insbesondere die Bestimmungen der §§ 22 und 23 StVO einzuhalten.

- 5.3 Der Fahrzeugführer hat ebenso auch auf erkannte oder evidente Verpackungs- und/oder Kennzeichnungsmängel hinzuweisen und über die Transportverhältnisse aufzuklären.
- 5.4 Für eine betriebssichere Verladung sind vom Fahrzeugführer außerdem die Hinweise zu den einzelnen Frachtgütern in den Merkblättern des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V. / der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft zu beachten.
- 5.5 Der Absender hat das Recht, durch regelmäßige Ausfahrkontrollen die betriebssichere und somit verkehrssichere Verladung, die ordnungsgemäße Befestigung und Entladung des Frachtgutes durch den Fahrzeugführer zu kontrollieren und wird die Beanstandungen entsprechend protokollieren, um spätere Ansprüche zurückweisen zu können.
- 5.6 Bei Gipsplatten/Gipsfaserplatten ist vom Fahrzeugführer pro Lademeter mindestens ein Gurt und bei Sackware, Gips- und Wandbauplatten mindestens ein Gurt pro Europalette zu verwenden.
- 5.7 Der Fahrzeugführer hat die Fahrweise so einzurichten, dass er das Fahrzeug sicher beherrscht. Insbesondere muss er die Fahrbahn-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnisse, die Fahreigenschaften des Fahrzeugs, sowie Einflüsse durch die Ladung berücksichtigen.
- 5.8 Während des Transports hat der Fahrzeugführer in angemessenen zeitlichen Abständen und abhängig von den Fahrbahn-, Verkehrs-, Sicht- und Witterungsverhältnissen eine Kontrolle der Ladungssicherung und ein Nachzurren der Gurte vorzunehmen.

## **6. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- 6.1 Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt der für den Absender in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen benannte Gerichtsstand.
- 6.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.